

Satzung über die Bildung eines Wirtschaftsbeirates der Stadt Suhl
vom 24.05.2005
veröffentlicht am 02.06.2005

Auf Grund der §§ 19 bis 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Suhl/Thüringen vom 11.08.2004 erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung für den Wirtschaftsbeirat:

§ 1
Errichtung

Bei der Stadt Suhl wird ein Wirtschaftsbeirat errichtet. Sachlich zuständiger Ausschuss ist der Stadtentwicklungsausschuss.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten. Das gilt insbesondere für die Unterstützung von ortsansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen, dem Handwerk und Selbstständigen. Die verbindliche Mitwirkung wird durch Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Investitionsvorhaben und anderen Beschlussvorlagen des Stadtrates gewährleistet, um die Einflussnahme auf Stadtentwicklung, ihre wirtschaftliche Stärkung und die Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region zu verbessern. Wesentliche Fragen der Kommunalisierung des Arbeitsmarktes und der Schaffung von Arbeitsplätzen sind abzustimmen.
- (2) Die Arbeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3
Mitglieder des Beirates

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Dem Wirtschaftsbeirat gehören Vertreter und/oder Bürgerinnen und Bürger aus nachfolgenden Bereichen und Interessengruppen der Stadt an:
 - IHK Südthüringen,
 - Handwerkskammer Südthüringen,
 - Pro Südthüringen,
 - Stadtmarketinginitiative,
 - Interessengemeinschaft Friedberg e.V.,
 - Tourismusverband Thüringer Wald e.V.,
 - Simson Gewerbepark GmbH,
 - Verband mittelständischer Wirtschaft,
 - Kaufleuteverband,
 - Städteverbund Südthüringen,
 - ARGEsowie der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses.

- (3) An den Beratungen des Wirtschaftsbeirates können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Suhl teilnehmen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der Oberbürgermeister.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den ordentlichen Beratungen einladen.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Bestellung und Berufung

Die Mitglieder gemäß § 3 (2) dieser Satzung werden durch den Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates der Stadt Suhl bestellt.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Hierbei handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Beirat bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Beirates die Protokollführerin/den Protokollführer.

§ 6 Einberufung/Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat ein. Ebenfalls stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Tagesordnung auf. Die Einladung zur ersten Sitzung des Wirtschaftsbeirates und die Durchführung der 1. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden erfolgt durch den Stadtentwicklungsausschuss.
- (2) Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Für Ausnahmen gilt § 15 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Suhl.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein.

§ 7
Arbeitsweise

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Beschlüsse fasst der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

§ 8
Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Soweit die Satzung keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Suhl in der jeweilig gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.